

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

09. August 2011

Mitgeteilt den

10. August 2011

Protokoll Nr.

733

Richtplanung Graubünden/Prättigau

Anpassung Bereich Abfallbewirtschaftung

- **Inertstoffdeponien für sauberes Aushubmaterial „Über der Landquart“ Schiers und „in den Erle/Selfranga“ Klosters-Serneus (Gegenstand des kantonalen und regionalen Richtplans)**
- **Materialablagerungen sowie Sammel- und Sortierplätze (nur Gegenstand des regionalen Richtplans)**

1. Inhalt der Richtplan-Anpassung

Die Region Prättigau hat den Themenbereich Materialabbau, Materialablagerungen sowie Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle bereits Ende der 90er Jahre im Rahmen der regionalen Richtplanung bearbeitet. Die entsprechende Vorlage wurde von der Regierung mit Beschluss vom 20. Juni 2000 genehmigt. Die Richtplanobjekte sind in der Folge stufengerecht in den kantonalen Richtplan RIP2000 übernommen worden. Im Jahre 2004/05 erfolgten eine Ergänzung des regionalen und kantonalen Richtplans mit der Inertstoffdeponie/Materialablagerung „Schanielatobel“ Luzein sowie eine Anpassung und Fortschreibung des regionalen Richtplans Materialablagerungen (Beschluss/Genehmigung durch die Regierung vom 15. November 2005).

Um dem Bedarf an Materialablagerungsvolumen im Prättigau gerecht zu werden, ist je ein Standort für eine grössere Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial im unteren, mittleren und im oberen Prättigau erforderlich. Im oberen Prättigau galt es, zum ursprünglich geplanten Standort „Stützwald“ Klosters (Vororientierung) besser geeignete Alternativen zu finden. Auch im unteren Prättigau ergaben sich neue Möglichkeiten durch die Änderung in der Bundesgesetzgebung (Anpassung der Techni-

schen Verordnung über Abfälle TVA bezüglich der Anforderungen für Standorte, in denen nur sauberes Aushubmaterial abgelagert wird). Dadurch kann das bisherige Richtplankonzept weiterentwickelt und optimiert werden. Es werden, zusätzlich zum bereits festgesetzten Standort „Schanielatobel“, die folgenden zwei neuen Standorte im Richtplan festgesetzt:

- Nr 07.VD.10 Standort „Über der Landquart“, Schiers, Koordinationsstand Festsetzung. (Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial, Volumen ca. 220'000 m³)
- Nr 07.VD.11 Standort „in den Erlen“, Klosters, Koordinationsstand Festsetzung. (Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial, Volumen ca. 130'000 m³). Dieser Standort ist besser geeignet als „Stützwald“ und ersetzt diesen.

Die vorliegende Aktualisierung und Anpassung des kantonalen und des regionalen Richtplans stützt sich auf die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans (Ziffer 7.4 und 7.5). Die Anpassung des kantonalen Richtplans erfolgt im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden verfahrensmässig und inhaltlich abgestimmt mit der Festlegung im regionalen Richtplan RRIP.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 3. September bis 4. Oktober 2010. Der regionale Richtplan wurde am 16. November 2010 von der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes Pro Prättigau beschlossen und am 2. Februar 2011 der Regierung zur Genehmigung eingereicht.

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans beinhaltet folgende Richtplandokumente:

- Auszug aus der Objektliste Kapitel 7.5 Region Prättigau
- Ausschnitt der Richtplankarte 1:70'000 mit den Richtplanänderungen
- Erläuternder Bericht zur Anpassung (Stand 9. Juni 2011)

Die Genehmigungsvorlage zur Anpassung des regionalen Richtplans Prättigau, Beschluss des Regionalverbandes vom 16. November 2010, beinhaltet:

- Richtplantext Teilbereiche Materialablagerungen sowie Sammel- und Sortierplätze
- Richtplankarte 1:50'000 mit den Standorten

- **Beilage: Grundlagenbericht Sachbereich Materialablagerungen und Deponien, Stand 3. April 2009.**

3. Formelles

Die Anpassung des Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der entsprechenden Verordnung (KRVO). Bei der Anpassung des regionalen Richtplanes sind ergänzend dazu insbesondere auch die Bestimmungen der einschlägigen Verordnung des Regionalverbandes Pro Prättigau berücksichtigt worden. Der Planungsablauf ist in den erläuternden Berichten nachvollziehbar dokumentiert.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte koordiniert für den kantonalen und regionalen Richtplan im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens. Die entsprechenden Anforderungen nach Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes sind erfüllt. Gleichzeitig wurde die Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung unterbreitet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die verwaltungsinterne Vernehmlassung zur bereinigten Richtplanvorlage durchgeführt. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen ist im erläuternden Bericht dargelegt.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des kantonalen Richtplans und für die Genehmigung des regionalen Richtplans gegeben.

4. Materielle Feststellungen und Erwägungen

4.1 Materialablagerungen für sauberes Aushubmaterial

Die Region Prättigau hat aufgrund der Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans und der geänderten Möglichkeiten bei Standorten für sauberes Aushubmaterial in der Bundesgesetzgebung (Technische Verordnung für Abfälle TVA) das bisherige regionale Konzept weiterentwickelt und angepasst. Ziel ist eine weitgehende Regionalisierung der Inertstoffdeponien für sauberes Aushubmaterial an geeigneten Standorten. Aus konzeptioneller Sicht sind die Inhalte der vorliegenden Richtplananpassung zu den Objekten Nr 07.VD.10 „Über der Landquart“ Schiers (Festsetzung) und Nr 07.VD.11 „in den Erlen“ Klosters (ebenfalls Festsetzung) als Ersatz für den bisherigen Standort Nr.07.VD.07 „Stützwald“ (Streichung) unbestritten. Aufgrund der Aus-

wertung der Einwendungen zur Vorprüfung, der öffentlichen Auflage des Richtplanentwurfs sowie der Vorprüfung durch das Bundesamt für Raumentwicklung sind die Richtplanunterlagen bereinigt, ergänzt und konkretisiert worden. In materieller Hinsicht bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der Objekt-Anpassungen im kantonalen und regionalen Richtplan entgegen stehen.

Im bisherigen Konzept war die Ablagerung des Aushubmaterials im Prättigau (Materialablagerungen) noch ziemlich dezentral ausgestaltet. Das jetzige Standortkonzept basiert nunmehr auf drei grösseren Hauptstandorten für die Materialablagerung. Dieses Konzept ist zweckmässig und entspricht den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans. Folglich werden die bisher bestehenden kleineren Standorte im regionalen Richtplan nur noch als Hinweise/Information in der Richtplankarte aufgeführt.

In den Leitüberlegungen zum regionalen Richtplan Materialablagerungen (Ziffer B) hat die Region formuliert, dass die bestehenden lokalen Materialablagerungsstandorte weitergeführt werden können, bis ihr Volumen erschöpft ist. Dies gilt für bestehende Ablagerungen, die über ein geringes Ablagerungsvolumen verfügen. Dazu sind aus kantonaler Sicht die folgenden Hinweise/Präzisierungen anzubringen:

- Die in der Richtplankarte dargestellten bzw. im Richtplantext als Hinweis aufgeführten bestehenden (Klein-)Standorte verfügen über unterschiedliche Bewilligungen und weisen einen unterschiedlichen Stand auf. Der Weiterbetrieb ist selbstverständlich nur im Rahmen des vorhandenen Bewilligungsrahmens möglich.
- Für die Kleinstandorte im Einzugsbereich der Regionaldeponien ist gemäss Antrag des Amtes für Natur und Umwelt in der Regel (vorbehältlich weitergehender Regelungen im Sinne einer Bestandesgarantie) ein Abschluss innert fünf Jahren anzustreben.
- Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Region empfohlen zu prüfen, in den regionalen Richtplan einen Grundsatz samt Kriterien aufzunehmen, um für Gemeinden/Fraktionen in grosser Distanz zur Talachse bzw. mit geringer Tragfähigkeit der Strassenerschliessung (wie St. Antönien, Schuders, Furna) auf deren spezielle Verhältnisse eingehen zu können und fallweise weiterhin geeignete lokale Lösungen im Nutzungsplanungs- bzw. BAB-Verfahren zu ermöglichen. Prioritär sol-

len in jedem Fall die Möglichkeiten zur Verwertung von sauberem Aushubmaterial (z.B. zur Wiederauffüllung von Kiesgruben) genutzt werden. Eine sinnvolle Lösung kann bei einem sehr kleinen Materialanfall auch die Schaffung eines Zwischenlagerplatzes bilden. Dieser Punkt ist in der vorliegenden Richtplananpassung nicht bearbeitet worden. Die Regierung empfiehlt der Region, dies bei der anstehenden Gesamtaktualisierung des regionalen Richtplans nochmals zu prüfen und den regionalen Richtplan mit einem entsprechenden Grundsatz zu ergänzen.

4.2 Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle

Im Bereich der Sammel- und Sortierplätze wird der bestehende regionale Richtplan, in dem bereits die drei regionalen Standorte definiert sind, aktualisiert. Neu wird der Standort „Arieschbach“ Fideris (bisher Zwischenergebnis) in eine Festsetzung überführt. Die Voraussetzungen für diese Festsetzung sind gegeben.

Im Richtplantext wird richtigerweise festgehalten, dass die Sammel- und Sortierplätze bei bestehenden Materialbewirtschaftungsstellen nur solange zu betreiben sind, wie die eigentliche Materialbewirtschaftung vor Ort effektiv stattfindet. Für den Standort „Arieschbach“ ist dies wie folgt zu präzisieren: Für den Fall, dass an diesem Standort kein Kieswerk mehr betrieben werden könnte, wäre an diesem Ort aus raumplanerischen Gründen wie auch aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes der Betrieb eines isolierten Sammel- und Sortierplatzes nicht mehr zweckmässig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Nutzungsplanung wird für einen solchen Fall über eine vernünftige und wirtschaftlich tragbare Befristung des Sammel- und Sortierplatzes zu entscheiden sein.

Der Genehmigung der Festsetzung steht mit dieser Präzisierung nichts entgegen.

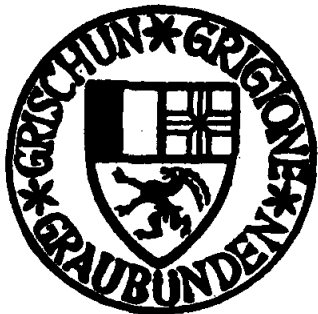
Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans** Objekte Nr 07.VD.10 „Über der Landquart“ Schiers (Festsetzung), Nr 07.VD.11 „in den Erlen“ Klosters-Serneus

(Festsetzung), 07.VD.07 „Stützwald“ Klosters-Serneus (Streichung) und 07.VD.09 „Schanielatobel“ Luzein (neu: Ausgangslage) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.

2. Die vom **Regionalverband Pro Prättigau** am 16. November 2010 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans** Teilbereich Materialablagerungen sowie Sammel- und Sortierplätze wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen eines Sammelgeschäftes dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den Richtplan im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
5. Der Regionalverband Pro Prättigau wird beauftragt, die direkt betroffenen Gemeinden mit dem vorliegenden Beschluss zu dokumentieren und die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans beim Regionalverband sicherzustellen.
6. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Regionalverband Pro Prättigau	2	2
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	1
Amt für Wald	1	1
Rhätische Bahn	1	
Tiefbauamt	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1
Amt für Raumentwicklung Graubünden	3	3
STW AG für Raumplanung	1	1

ARE-GR Pf 5.07.11